



KINDERKRIPPE  
Lüttenbaach e.V.



**Kinderkrippe Lüttenbaach e.V., Abbauernring 27a, 30900 Wedemark**

**Tel: +49 5130 9751495, Fax: 05130 9751496, E-Mail: [info@kinderkrippe-luettenbaach.de](mailto:info@kinderkrippe-luettenbaach.de)**

---

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen " Kinderkrippe Lüttenbaach e. V.". Sein Sitz ist in der Wedemark, Abbauernring 27a in 30900 Brelingen. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen.
- 1.3. Der Gerichtsstand ist in Hannover
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die zeitgemäße Erziehung von Kindern zu fördern. Dies geschieht durch die Schaffung und den Betrieb entsprechender Einrichtungen für Kinder, insbesondere durch Schaffung und Betrieb einer Kinderkrippe.

Der Verein strebt den überkonfessionellen und politisch ungebundenen Zusammenschluss aller Freunde und Förderer dieses Gedankens an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.
- 3.2. Der Eintritt erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, die der Annahme des Vorstandes bedarf.
- 3.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung oder mit dem Tod.
- 3.5. Der Austritt kann für ein Mitglied, dessen Kind eine vom Verein getragene Einrichtung besucht nur mit einmonatiger Frist zum Ende des Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.  
Sofern kein Kind des Mitglieds eine Einrichtung des Vereins besucht, ist der Austritt mit einmonatiger Frist zum Quartalsende möglich.
- 3.6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, der bei einer Erklärung des Ausschlusses angegeben werden muss. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden; über den die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung zu treffen hat. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 3.7. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages

- 3.8. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Auseinandersetzung bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

#### **§ 4 Beiträge und Vereinsmittel**

- 4.1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 25,00 EUR. Der Betrag wird jeweils zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung von Seiten des Mitgliedes auszufüllen.
- 4.2. Über Änderungen der Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf.
- 4.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4.4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4.5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4.6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 4.7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **5. Organe**

- 5.1. Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand
- 5.2. Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist zuständig für folgende Angelegenheiten:  
a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes  
b) Wahl des Vorstandes  
c) Entlastung des Vorstandes
- 6.2. Nur in der Mitgliederversammlung können die folgenden Beschlüsse gefasst oder Entscheidungen getroffen werden:  
a) Aufgaben und Zweck des Vereins  
b) Satzungsänderungen  
c) Haushaltsplan des Vereins  
d) An- und Verkauf, sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien  
e) Beteiligungen an Gesellschaften  
f) Auflösung des Vereins
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im 3. Quartal, vom Vorstand einzuberufen.
- 6.4. Zur Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Sowohl Einladung als auch Anträge zur Tagesordnung können per email erfolgen. Die Frist gilt mit Aufgabe der Post bzw. der elektronischen Bestätigung des email-Versandes.
- 6.5. In der jährlichen, vom Vorstand einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung, soll der Geschäfts- bzw. Kassenbericht vorgelegt, die Entlastung des amtierenden Vorstandes beschlossen und ein neuer Vorstand gewählt werden.

- 6.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. In dem Verlangen ist der Grund der Einberufung anzugeben und mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- 6.7. Für die Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu bestimmen. Das vom Schriftführer erstellte Protokoll der Versammlung und deren Entscheidungen ist von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Weiterhin wird eine gegengezeichnete Anwesenheitsliste für jede Mitgliederversammlung geführt.
- 6.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.9. Die Stimmberechtigung der Mitglieder regelt der §34 BGB.
- 6.10. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 6.11. Eine Vertretung der nicht anwesenden Mitglieder ist durch schriftliche Vollmacht für die Stimmabgabe möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder in der Stimmabgabe vertreten. Ehepartner bedürfen des Nachweises einer Vollmacht nicht.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassenwart) und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne der §§21 und 27 BGB. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7.2. Über das passive Wahlrecht dürfen auch Nicht-Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 7.3. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7.4. Angestellte des Vereins und deren Ehe- bzw. Lebenspartner dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 7.5. Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung einzeln und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
- 7.6. Das Amt endet durch Neuwahl des Vorstandes, Amtsniederlegung oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.7. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7.8. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Geschäftsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.
- 7.9. Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 7.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.11. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Hilfskräfte für die Buchhaltung einstellen.
- 7.12. Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse, sowie die Aufgabenverteilung im Vorstand werden durch seine Geschäftsordnung geregelt.
- 7.13. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; seine Auslagen werden erstattet. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder für Ihre Tätigkeit eine jährliche Ehrenamtspauschale von 500,00 EUR. Die Pauschale wird anteilig nach Tätigkeitsmonaten errechnet. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich nach den Vorstandswahlen oder nach Amtsniederlegung.

## **§8 Kassenprüfer**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Amtsperiode des Vorstandes mindestens einen Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.
- 8.2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 8.3. Der Kassenbericht des Vorstandes ist vom Kassenprüfer zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§9 Geschäftsordnung für die Einrichtungen des Vereins**

- 9.1. Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen für die vom Verein betriebenen Einrichtungen und Veranstaltungen. Er hat das Recht, diese den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einer Geschäftsordnung widersprechen.
- 9.3. Die Beiträge für die jeweiligen Einrichtungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- 9.4. Von Mitgliedern, deren Kinder die Kinderkrippe besuchen, kann ein Arbeitsgeld erhoben werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Kinderkrippe geregelt.

## **§10 Haftung**

- 10.1. Die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und Organe erfolgt nach den §§31, 31a und 31b BGB.
- 10.2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten satzungsmäßigen Beiträge.

## **§ 11 Auflösung**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.
- 11.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.
- 11.3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 11.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Waldkindergarten Wedemark e.V., Alt Bestenbostel 1, 30900 Wedemark. Die Empfänger haben den Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 11.5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Eingeschränkte Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des §28 BGB beschlossen werden.

## **§ 13 Gültigkeit dieser Satzung**

- 13.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2013 beschlossen.
- 13.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.